

Kantonale Jagdverordnung

(Änderung vom 18. Juni 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Kantonale Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Genehmigung durch den Bund folgenden Monats in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli

Kantonale Jagdverordnung (JV)

(Änderung vom 18. Juni 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

Jagdbare Arten und Jagdzeiten

§ 27. ¹ Als jagdbare Arten während folgender Jagdzeiten gelten:

lit. a–j unverändert.

k. Rabenkrähe, Saatkrähe, Nebelkrähe und Ringeltaube: 2. August – 15. Februar,

lit. l unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ In Auengebieten, Hoch- und Flachmooren sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung und in Feuchtgebieten von überkommunaler Bedeutung ist die Bejagung von Wasservögeln vorbehältlich Massnahmen gemäss Art. 12 Abs. 4 lit. e JG nicht gestattet.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit der Einzelinitiative KR-Nr. 367/2023 hat Robert Brunner, Steinmaur, einen verstärkten Schutz der Biodiversität im Rahmen der kantonalen Jagdgesetzgebung gefordert. Dieses Ziel sollte gemäss Ansicht des Initianten über die Unterschutzstellung der bundesrechtlich jagdbaren Vogelarten Saatkrähe, Nebelkrähe, Stockente, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube und Türkentaube erfolgen. Der Kantonsrat hat die Einzelinitiative am 8. Januar 2024 mit 95 Stimmen vorläufig unterstützt. Am 18. Juni 2025 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag über die Gültigkeit und über den Inhalt der Initiative erstattet (Vorlage KR-Nr. 367a/2023). Die Einzelinitiative wird aus formellen und materiellen Gründen abgelehnt. Eine Unterschutzstellung von bundesrechtlich jagdbaren Arten im Kantonalen Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 (JG, LS 922.1) ist nicht stufengerecht und zu starr. Aus materiellen Gründen wird sie abgelehnt, da bei einer Unterschutzstellung der infrage stehenden Arten der Nutzen für die Biodiversität sehr gering ausfallen würde und bei Annahme der Einzelinitiative teilweise mit negativen Auswirkungen wie gehäuften Wildschäden oder einem lokalen Rückgang der Singvogelpopulation zu rechnen wäre. Der Regierungsrat anerkennt indessen die allgemeine Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der Biodiversität, weshalb die Kantonale Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11) punktuell zu ändern ist.

B. Änderungen

Die Liste der jagdbaren Vogelarten im Kanton Zürich ist in § 27 JV geregelt. Im Vergleich zur Liste der jagdbaren Vogelarten der Bundesgesetzgebung ist sie bereits stark eingeschränkt. Gemäss Bundesgesetzgebung sind rund 25 Vogelarten jagdbar. Im Kanton Zürich sind nur neun Vogelarten gelistet, wie beispielsweise die Rabenkrähe, die Ringeltaube und der Kormoran. Alle diese Arten sind nicht als gefährdet oder potenziell gefährdet gelistet. Beim Kormoran wurde die Jagdzeit zum Schutz vor Störung der Wintergäste zudem gegenüber der Bundesgesetzgebung um einen Monat verkürzt.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Jagd ein Störfaktor für Wildtiere darstellt. Die Störung durch die Jagd ist indessen nur eine von vielen menschgemachten Störungsquellen für Wildtiere (andere sind beispielsweise Freizeit- und Sportaktivitäten). Die Jagdgesetzgebung sieht

zum Schutz vor Störung neben Schonzeiten räumliche Schutzinstrumente vor, wie Wildruhezonen und Wildschongebiete.

Was die Wasservögel betrifft, sind die grösseren stehenden Gewässer im Kanton, die als Rastplatz für Wasservögel bekannt sind, namentlich Zürichsee, Pfäffikersee und Greifensee sowie das Neeracherried, bereits heute unter Schutz und jagdfrei.

Als neue räumliche Schutzmassnahmen vor Störungen soll die Wasservogeljagd in sensiblen Gebieten, nämlich in Auengebieten, Hoch- und Flachmooren sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung und in Feuchtgebieten von überkommunaler Bedeutung untersagt werden. Diese Gebiete stellen Schwerpunkte der Biodiversität dar und dienen als Lebensräume von vielen seltenen und störungsempfindlichen Arten, die auf diese Weise besser geschützt werden können.

Überdies werden die Arten Eichelhäher, Türkentaube sowie Elster, deren Bejagung nur in Einzelfällen sinnvoll ist und die in der Landwirtschaft kaum Schäden verursachen, aus der Liste der jagdbaren Arten in § 27 Abs. 1 JV entfernt. Auf der Liste der jagdbaren Vögel verbleiben somit die Arten Rabenkrähe, Saatkrähe, Nebelkrähe, Ringeltaube, verwilderte Haustauben, nicht einheimische Vogelarten gemäss Anhang 1 und 2 der Verordnung vom 29. Februar 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) sowie Stockente und Kormoran als einzige jagdbare Wasservögel.

Einige der verbleibenden jagdbaren Arten verursachen in der Landwirtschaft Schäden. In den letzten fünf Jahren wurden aus dem kantonalen Wildschadenfonds folgende Beträge für Wildschäden der betreffenden Arten ausbezahlt: Rabenkrähe Fr. 215 528, Ringeltauben Fr. 36 672, Saatkrähen Fr. 5248. Die Bestände der Saatkrähen steigen zudem seit einigen Jahren im Flachland markant an. Es ist mit einer Verschärfung der Wildschadensituation durch diese Art zu rechnen.

Im Ergebnis resultiert aufgrund der Verordnungsänderung ein besserer Schutz vor Störung durch den Jagdbetrieb. Mit der Verordnungsänderung sind weder Regulierungsfolgen noch Kosten für die Gemeinwesen oder Private verbunden.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 27. Jagdbare Arten und Jagdzeiten

In Abs. 1 lit. k werden die Arten Türkentaube, Elster und Eichelhäher aus der Liste der jagdbaren Arten entfernt, weil sie wenig Schäden an der Landwirtschaft verursachen.

Abs. 4: Als neue räumliche Schutzmassnahmen vor Störungen wird die Wasservogeljagd in sensiblen Gebieten, nämlich in Auengebieten, Hoch- und Flachmooren sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung und in Feuchtgebieten von überkommunaler Bedeutung untersagt. Diese Gebiete dienen insbesondere seltenen und störungs-sensiblen Arten als Lebensraum.

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

D. Auswirkungen

Eine Schmälerung der Attraktivität einiger Zürcher Jagdreviere aufgrund der Einschränkung der Wasservogeljagd ist absehbar. Für den Kanton und die Gemeinden ergeben sich weder Mehrkosten noch administrativer Aufwand.

E. Verzicht auf Vernehmlassung

Gemäss § 12 der Rechtsetzungsverordnung (RSV, LS 172.16) wird mit der Vernehmlassung den betroffenen Behörden, Verbänden, Körperschaften und anderen Organisationen Gelegenheit gegeben, sich zu einem Erlassentwurf zu äussern. Eine Vernehmlassung wird insbesondere dann durchgeführt, wenn es sich um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite handelt, wenn Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen in ihren Interessen wesentlich betroffen sind oder wenn der Erlass in erheblichem Masse ausserhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen wird. Eine Rechtsänderung ist von besonderer Tragweite, wenn sie wesentliche finanzielle, volkswirtschaftliche oder gesellschaftliche Auswirkungen hat oder der besonderen Koordination mit anderen Bereichen der Rechtsordnung bedarf und wenn der Gesetzgeber über einen relativ erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt (§ 3 RSV).

Mit der vorliegenden Änderung wird die JV nur geringfügig angepasst. Es handelt sich nicht um Rechtsänderungen von besonderer Tragweite, weshalb auf eine Vernehmlassung verzichtet werden konnte.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) zur Folge.

G. Genehmigung

Kantonale Ausführungsbestimmungen zur Einschränkung der Listen der jagdbaren Arten bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Zuständig ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

H. Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Genehmigung durch den Bund folgenden Monats in Kraft.